

<u>Name, Vorname</u>	<u>Datum</u>
<u>Amtsbezeichnung</u>	<u>Schule (Schulnummer)</u>
<u>Personalnummer</u>	
<u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

über Schulleitung und über Schulaufsicht (Stellungnahme auf Seite 4)

**Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach § 54a LBG
- zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen -**

(ACHTUNG: für Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Abs.1 LBG bitte Vordruck ZS P 1.401 verwenden)

Antragsfristen: Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.08.	Antrag	bis	15.01.
Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.02.	Antrag	bis	15.06. Vorjahr

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung nach § 54a LBG.

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung (regelmäßig ein Schuljahr)

<input type="checkbox"/> BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) Vom 01. August 20_____	bis zum 31. Juli 20_____
<input type="checkbox"/>	vom 01. Februar 20_____ bis zum 31. Januar 20_____
<input type="checkbox"/> im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit	bis zum 31. Juli 20_____
<input type="checkbox"/> im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit	bis zum 31. Januar 20_____
<input type="checkbox"/> Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden - schuljahresbezogenen - Rhythmus.	

Stundenumfang der gewünschten Unterrichtsverpflichtung:

<input type="checkbox"/> Hälften der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl
<input type="checkbox"/> mehr als die Hälften ... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ... (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da die Hälften der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung wird die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen)
<input type="checkbox"/> weniger als die Hälften ... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden (mind. 30 %) der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ... (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung wird die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen) (§ 54a Abs. 2 LBG)

Mir ist Folgendes bekannt:

Während einer Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn einer Beamtin oder einem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.

Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung haben laufbahnrechtliche Auswirkungen (§ 12 Abs. 7 Laufbahngesetz).

Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung der im öffentlichen Dienst beschäftigten geehelichten Person ist anzeigenpflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

LIV notiert am: _____

_____ Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54a

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamten oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamteninnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(2) Einer Beamten oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(3) Für Teilzeitbeschäftigungen nach dieser Vorschrift gilt § 54 Absatz 3 entsprechend.

(„Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“).

(4) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Neben-tätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.